

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zur Änderung der Ordnung für Intensivkurse in Deutsch als
Fremdsprache der Universität Potsdam vom 25. Oktober 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(3) Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 20,- €.

(4) Bei bestehenden Zahlungsverpflichtungen, die den Betrag von insgesamt 25,- € überschreiten, erfolgt eine Sperrung des Bibliotheksbenutzers von der Ausleihe der Universitätsbibliothek.

(5) Für Mahnungen sind die Auslagen in Höhe der tatsächlich angefallenen Portokosten zu erstatten.

§ 7 Ersatz und Reparatur von Medien

(1) Für den Ersatz abhanden gekommener Medien werden entweder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung des Originals, die Kosten eines Nachdrucks oder aber Kosten in Höhe des festgestellten Wertes des Originals zum Zeitpunkt des Verlustes in Rechnung gestellt.

(2) Bei Beschädigung von Medien werden die Kosten für die Reparatur bzw. Rekonstruktion in Rechnung gestellt.

(3) Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € je Medieneinheit erhoben. Nimmt der Bibliotheksbenutzer die Ersatzbeschaffung selbst vor, beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,- €.

(4) Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn die abhanden gekommenen Medien nachträglich zurückgegeben werden.

§ 8 Vormerkung und Reservierung

Vormerkungen und Reservierungen sind gebührenfrei.

§ 9 Auskünfte

(1) Für schriftliche Auskünfte, insbesondere Literaturzusammenstellungen und bibliographische Ermittlungen, werden nach Arbeitszeitaufwand und Personaleinsatz je angefangene 30 Minuten 20,- € in Rechnung gestellt.

(2) Auskünfte, die einen Arbeitszeitaufwand von weniger als 15 Minuten erfordern, sind gebührenfrei.

§ 10 Auftragsrecherche

Für die Auftragsrecherche in Online-Datenbanken externer, kommerzieller Hosts sind die der Universitätsbibliothek dafür in Rechnung gestellten Kosten für die Einzelrecherche zu erstatten. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

§ 11 Leistungen der Abteilung Publikationen

Für Leistungen der Abteilung Publikationen werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenfreiheit für Mitglieder der Universität Potsdam

(1) Für Mitglieder der Universität Potsdam sind die in §§ 9, 11 genannten Leistungen kostenlos. Die Bearbeitungsgebühr nach § 10 Satz 2 wird nicht erhoben.

(2) Für Angehörige mit der Universität Potsdam kooperierender Einrichtungen werden die Leistungen der Abteilung Publikationen mit den Sachkosten in Rechnung gestellt.

§ 13 Auslagenersatz

Auslagen (wie z.B. Versand- und Zustellungsentgelte), die durch vom Bibliotheksbenutzer verursachte oder in Auftrag gegebene besondere Leistungen im Sinne dieser Gebührenordnung entstehen, sind zu erstatten.

§ 14 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren, Kosten und Auslagen können unter Beachtung des § 59 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15 Vollstreckung

Bei Zahlungsverzug werden Gebühren, Kosten und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 (Bibliotheksgebühren) der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Ordnung für Intensiv- kurse in Deutsch als Fremdsprache der Universität Potsdam

Vom 25. Oktober 2001

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam vom 25. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache der Universität Potsdam vom 27. Juli 1995 (AmBek UP 1995 S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe I zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des MenschenRechtsZentrums (MRZ) der Universität Potsdam

Vom 22. November 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam auf seiner Sitzung am 22. November 2001 folgende Satzung für das MenschenRechtsZentrum (MRZ) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Menschenrechtszentrum (MRZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das MRZ ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte.

(2) Aufgaben und Ziele des Zentrums sind insbesondere:

1. Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Menschenrechte im Kontext des Problems gerechter Ordnung. Hierzu sammelt es die einschlägigen Dokumente, Literatur und Rechtsprechung und macht sie Nutzern zugänglich (Präsenzbibliothek). Das MRZ veranstaltet Fachtagungen und organisiert Lehrveranstaltungen zu menschenrechtlichen Themen.

2. Das MRZ bietet Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen der Universität Potsdam und anderer nationaler oder internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen Möglichkeiten zum wissenschaftlichen Austausch und zur Kooperation im Bereich von Forschung und Lehre und strebt von sich aus eine solche Zusammenarbeit an. Ein Schwerpunkt ist der ständige Austausch mit internationalen Einrichtungen des Menschenrechtsschutzes, insbesondere des Europarates und der Vereinten Nationen. Das MRZ steht zur Politikberatung zur Verfügung.

3. Das MRZ fördert auch über die wissenschaftliche Arbeit im engeren Sinne hinaus die Menschenrechtskultur im Land Brandenburg und in ganz Deutschland. Zu diesem Zweck können Fortbildungsveranstaltungen, zum Beispiel für Lehrer, Rechtsanwälte, Polizei und Verwaltungsbeamte durchgeführt, Vorträge in Schulen und Behörden organisiert und Arbeitskontakte mit Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte arbeiten, aufgenommen werden.

4. Das MRZ gibt eine eigene Schriftenreihe und sonstige Publikationen im Rahmen seines Aufgabenbereiches heraus.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Dem MRZ gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des MRZ erbringen,
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom MRZ zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

(2) Das MRZ verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das MRZ wird von zwei Personen (Vorstand) geführt, die Inhaber von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich Menschenrechte sind. Dem Vorstand muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtswissenschaft angehören.

(2) Der Vorstand wird auf der Basis einer Empfehlung des MRZ auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.